



## Hygienevorschriften für Kosmetik- und Fußpflegebetriebe sowie Nagelstudios

Die Bayerische Staatsregierung hat mit Wirkung vom 01. September 1987 eine Hygieneverordnung erlassen, mit deren Anwendung dem Personal und den Kunden der o.g. Dienstleistungsgewerbe die Möglichkeit eines umfassenden Schutzes vor übertragbaren Krankheiten gegeben wurde. Neben der grundlegenden Hygieneforderung, dem gründlichen Händewaschen, sind folgende Hygienemaßnahmen zu treffen:

### 1. Händedesinfektion

Eine Händedesinfektion ist vor den Eingriffen generell nötig! Werden Hände mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten verunreinigt, so ist eine Händedesinfektion auch anschließend mit einem gegen Hepatitis B wirksamen Präparat durchzuführen. Grundsätzlich sollten bei Tätigkeiten, bei denen es zu Kontakten mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten kommen kann, Einmalhandschuhe getragen werden.

### 2. Hautdesinfektion

Kommt es bei der Arbeit zu blutenden Verletzungen oder ist bei bestimmten Tätigkeiten eine Verletzung der Haut vorgesehen, so ist mit einem geeigneten Hautdesinfektionsmittel mittels eines Einmaltupfers vorher eine Hautdesinfektion durchzuführen. Händedesinfektionsmittel sind, soweit dies nicht ausdrücklich vermerkt ist, für diesen Zweck nicht geeignet, da die darin enthaltenen ätherischen Öle und Pflegezusätze nicht in die Wunden gelangen sollen. Alaunsteine sind zur Blutstillung wegen der Infektionsgefahr nicht zulässig.

### 3. Instrumenten- und Geräteaufbereitung

Bei der Reinigung und Desinfektion von Geräten und Instrumenten gilt grundsätzlich die Reihenfolge

**Desinfektion → Reinigung → Sterilisation**

Wiederverwendbare Geräte und Instrumente werden unmittelbar nach jedem Gebrauch in ein mit Instrumentendesinfektionsmittellösung gefülltes Gefäß eingelegt. Bei der Verwendung von Desinfektionsmittelkonzentrationen ist die Einwirkzeit und Konzentration der Mittel genau nach Anweisung einzuhalten. Nach der Desinfektion erfolgt die Reinigung unter fließendem kaltem Wasser. Schwer zu säubernde Geräte und Instrumente werden mit einem mit Instrumentendesinfektionsmittel getränktem sauberen Tuch gereinigt und desinfiziert.

Wiederverwendbare Geräte und Instrumente (z.B. Tätowiernadeln), die mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten verunreinigt werden können, sowie Piercingschmuck müssen nach der Desinfektion sterilisiert werden. Bewährt hat sich die thermische Sterilisation mit Heißluftgeräten (180 °C/60 Min). Mit UV-Strahlen ist eine Sterilisation nicht ausreichend. Die in der Hygieneverordnung geforderte Aufbewahrung steriler Instrumente kann in Metallbehältern mit Überfalldeckeln erfolgen. Sterilisationsgeräte müssen halbjährlich gegen Nachweis einer Funktionsprüfung mit Bioindikatoren unterzogen werden.

#### 4. Flächenreinigung

Blanke Arbeitsflächen und Fußböden sind arbeitstäglich mindestens einmal mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu säubern. Eine regelmäßige Desinfektion ist nicht erforderlich, wäre aber bei Klienten mit Fußpilz, Fußwarzen oder ähnlichen Krankheiten nötig. Sollten Flächen oder Gegenstände mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten verschmutzt werden, müssen diese Stellen desinfizierend gereinigt werden.

#### 5. Auswahl geeigneter Desinfektionsmittel

Die Desinfektionsmittel müssen in der **RKI**-Liste (**Robert-Koch-Institut**) oder **VAH**-Liste (**Verbund für Angewandte Hygiene e. V.**) aufgeführt und in den dort angegebenen Konzentrationen und Einwirkungszeiten angewendet werden.

#### 6. Berufskleidung und andere Textilien

Blutverunreinigte Textilien sind einer desinfizierenden Wäsche zuzuführen (gewerbsmäßige Wäscherei). Die Berufskleidung ist stets sauber zu halten, ein wöchentlich zweimaliger Wechsel wäre sinnvoll, bei stärkeren Verschmutzungen entsprechend öfter.

#### 7. Abfallbeseitigung

Verunreinigte spitze, scharfe oder zerbrechliche Gegenstände dürfen nur mit dem Hausmüll beseitigt werden, wenn eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist oder wenn sie ausreichend desinfiziert wurden (siehe Nr. 3). Ein verschließbarer Behälter aus Hartplastik für derartige Gegenstände ist ausreichend. Blutverunreinigte Tupfer und Pflaster sind in festen Behältnissen verschlossen zu entsorgen (Müllsack, Abfalleimer). Die verschiedenen Desinfektionsmittel, Tupfer usw. können in Apotheken oder im Fachhandel für Ärztebedarf bezogen werden.

#### 8. Hepatitis-B-Prophylaxe

Für Personal, das mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten der Kunden in Kontakt kommen kann, empfiehlt das Robert-Koch-Institut eine Hepatitis-B-Schutzimpfung. Beratung durch den Hausarzt.

#### 9. Hygieneplan und Schulungen

Bzgl. der Erstellung eines Hygieneplanes für Ihren Betrieb und der Schulungen in Hygiene und Arbeitssicherheitsfragen nehmen Sie Kontakt mit Ihrem Berufsverband auf.

Ihr Gesundheitsamt